

Verkündet:  
am 9. März 1955  
Schorm, Justizangest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

-5 049

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L.G. [REDACTED] Witwe, B. [REDACTED] in Liquidation, vertreten  
durch ihre Liquidatoren

1. den Kaufmann Paul G. [REDACTED], B. [REDACTED], B. [REDACTED] str. [REDACTED],
2. Frau Frieda M. [REDACTED] geb. G. [REDACTED], B. [REDACTED], T. [REDACTED] str. [REDACTED],
3. Frau Dora A. [REDACTED] geb. K. [REDACTED], B. [REDACTED], H. [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Metallwerke U. [REDACTED] Aktiengesellschaft in N. [REDACTED],  
F. [REDACTED]-A. [REDACTED]-Hütte, vertreten durch ihren Vorstand,  
Direktor Dr. Werner G. [REDACTED] in N. [REDACTED], F. [REDACTED]-A. [REDACTED]-  
Hütte,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenienten:

1. Die Firma D. [REDACTED] A. [REDACTED] M. [REDACTED] in B. [REDACTED],  
L. [REDACTED] str. [REDACTED] vertreten durch den kommissarischen  
Direktor Rudolf N. [REDACTED] und den Prokuristen G. [REDACTED]  
in B. [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. die Firma M. [REDACTED]-Gesellschaft AG in F. [REDACTED],  
R. [REDACTED] weg [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 2. März 1955 unter Mitwirkung des

*Sammlung*

Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen,  
Dr.Kregel und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Oldenburg vom 30. November 1953 wird aufgehoben.  
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und  
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an  
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

### Tatbestand:

Die drei Liquidatoren der Klägerin, die schon vor der Spaltung Groß-Berlins in den Westsektoren Berlins wohnten und auch jetzt noch dort wohnen, betrieben bis zum Sommer 1950 unter der Firma L.G. [REDACTED] Witwe, B. [REDACTED], in B. [REDACTED] M. [REDACTED] strasse [REDACTED] also im Ostsektor von Berlin, eine Metallgroßhandlung und Metallschmelze. Die Firma war als Offene Handelsgesellschaft in das - jetzt - Ostberliner Handelsregister eingetragen. Für das Jahr 1950 wurde der Offenen Handelsgesellschaft eine grössere Produktionsauflage gemacht. Die Gesellschaft teilte mit Schreiben vom 5. Mai 1950 dem Ministerium für innerdeutschen und Außenhandel der DDR mit, sie sei aus Mangel an Geldmitteln nicht in der Lage, die Auflage zu erfüllen und bitte, ihren Betrieb davon zu befreien. Daraufhin wurde durch Verfügung des Ostberliner Magistrats vom 16. Mai 1950 gemäss § 5 der Verordnung über die Zulassung zum Gewerbebetrieb vom 20. September 1949 die Vereinigung Volkseigener Betriebe Berlin - Metallurgie und Maschinenbau - mit der treuhänderischen Verwaltung des Betriebes betraut. Ein Beauftragter dieser Vereinigung übernahm die Verwaltung und Leitung des Betriebes.

Die Gesellschaft hat von dem gegen die Treuhänderbestellung zulässigen Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht und auch keine Verfügungen über das in Ost-Berlin befindliche Vermögen der Firma getroffen. Sie hat jedoch die Firma in West-Berlin ins Handelsregister eintragen lassen, aber auch dort keine Geschäfte mehr betrieben.

Zu dem Ostberliner Vermögen der Klägerin gehörten 300 t Zinkasche, die auf einem Lagerplatz am Schlesischen Bahnhof lagerten. Diese Zinkasche verkaufte der Treuhänder

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch die Handelszentrale Schrott in Berlin, eine Anstalt öffentlichen Rechts, an die Firma D [REDACTED] A [REDACTED] M [REDACTED], im folgenden DAHA bezeichnet, also der jetzigen Nebenintervenientin zu 1. Diese wiederum schloss am 25. August 1950 mit der M [REDACTED]gesellschaft AG in F [REDACTED] [REDACTED], im folgenden Metallgesellschaft genannt (der nunmehrigen Nebenintervenientin zu 2), einen Vertrag, wonach diese Gesellschaft für die DAHA insgesamt etwa 3000 t zinkhaltige Salzschlacke und 1200 t Zinkasche verhütten sollte. Die Zinkasche sollte an die Beklagte versandt werden, der die Verhüttung von der Metallgesellschaft übertragen worden war. Daraufhin sandte die DAHA im September 1950 u.a. 17 Waggon Zinkasche, die von dem Lager der Klägerin stammten, an die Beklagte. Nachdem der Beklagten zunächst durch einstweilige Verfügung verboten worden war, die Asche zu veräußern, zu verarbeiten oder weiter zu verwenden, haben die Parteien sich dahin verglichen, dass es der Beklagten gestattet wurde, die Asche in der Weise zu verhütten, dass das Eigentum des daraus gewonnenen Zinks demjenigen zustehen solle, der Eigentümer der Zinkasche war. Die Asche ist daraufhin verhüttet worden.

Die Klägerin behauptet, sie sei Eigentümerin der Asche geblieben. Sie beruft sich darauf, dass die Verordnung vom 20. September 1949, auf Grund deren der Treuhänder bestellt worden ist, nicht rechtsgültig sei, dass auch die von § 5 dieser Verordnung für die Bestellung eines Treuhänders geforderten Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten und dass es sich bei der Bestellung des Treuhänders um eine verkappte entschädigungslose Enteignung gehandelt habe, die nicht einmal nach den Gesetzen Ost-Berlins zulässig gewesen sei und die im Gebiet der Bundesrepublik nach Art 30 EGBGB nicht als wirksam anerkannt werden könne.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Herausgabe von 291,940 t Zinkasche oder im Falle ihrer Verhüttung des daraus gewonnenen Plattenzinks zu verurteilen. Die Beklagte und die Nebenintervenienten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben sich insbesondere auch darauf berufen, dass der Treuhänder verpflichtet gewesen sei, die Zinkasche zu verwerten. Die Asche sei nach einer Verordnung des Oberbürgermeisters von Ost-Berlin vom 22. Februar 1950 beschlagnahmt und ablieferungspflichtig gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 291,940 t Zinkasche abzüglich der verhütteten Menge und die durch die Verhüttung gewonnene Menge Plattenzink gegen Zahlung der auf Grund des gerichtlichen Vergleichs vom 7. März 1951 sich ergebenden Vergütung herauszugeben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und in den Urteilsgründen ausgeführt: Die Klägerin sei bei Klagerhebung nicht mehr Eigentümerin der Zinkasche gewesen. Die Verordnung vom 20. September 1949, auf Grund deren der Treuhänder bestellt worden sei, sei rechtswirksam. Auch sei die Bestellung des Treuhänders nach § 5 dieser Verordnung nicht nichtig. Der Beweis, dass der Verwaltungsakt, durch den der Treuhänder eingesetzt worden sei, sich nur zum Schein auf § 5 der Verordnung vom 20. September

1949 gestützt, in Wahrheit aber bezweckt habe, auf dem Umweg über die Verfügung des Treuhänders eine gesetzlich nicht zulässige entschädigungslose Enteignung durchzuführen, sei trotz gewisser Verdachtsgründe nicht geführt. Die Behauptung der Klägerin, die Bestellung eines Treuhänders stelle hier, wie stets im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone, nur eine auch nach dortigem Recht nicht mehr zulässige entschädigungslose Enteignung dar, sei durch die Auskünfte des Senators für Wirtschaft und Ernährung in West-Berlin und der dortigen Industrie- und Handelskammer nicht bestätigt worden. Es sei auch zu beachten, dass die Zinkasche der wertvollste Teil des Warenlagers der Klägerin gewesen sei und dass es nicht notwendig gewesen sei, einen Treuhänder zu bestellen, um der Klägerin diesen Bestand an Zinkasche zu entziehen, weil diese bereits durch die Verordnung des Oberbürgermeisters von Ost-Berlin über den Verkehr mit Abfallmetall vom 22. Februar 1950 beschlagnahmt gewesen sei und ihre Ablieferung ohne weiteres hätte erzwungen werden können. Der Treuhänder habe wenigstens zunächst den Betrieb fortgeführt und dabei im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse die Asche rechtswirksam veräußert. Auf dieses Rechtsgeschäft könne auch nicht Art 30 EGBGB angewandt werden. Hierfür fehle es einmal an den erforderlichen Inlandsbeziehungen dieser Vorgänge. Diese würden nicht dadurch hergestellt, dass eine Sache, die im Ausland einmal Gegenstand einer vollzogenen und schon völlig abgeschlossenen Rechtsänderung gewesen sei, nachträglich ins Inland gelange oder dass die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft, die ihren Sitz in Ost-Berlin gehabt habe, selbst in West-Berlin wohnhaft gewesen seien. Die in § 5 der Verordnung vom 20. September 1949 vorgesehene Einsetzung eines Treuhänders zur Sicherung einer im öffentlichen Interesse liegenden Fortführung des Betriebes

verstoße auch nicht gegen grundlegende Vorschriften des westdeutschen Rechts. Die Anwendung des Art 30 EGBGB könne auch nicht damit begründet werden, dass der Höchstpreis, der der Klägerin in ostdeutscher Währung für die Zinkasche gutgeschrieben werden solle, vor allem im Hinblick auf den Kursunterschied beider Währungen nicht annähernd dem Wert entspreche, den das Material in Westdeutschland gehabt habe. Die Klägerin hätte die Asche, die sich in Ost-Berlin befunden habe, auch nicht anders verwerten können, als es der Treuhänder getan habe.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiterverfolgt. Die Beklagte und die Nebenintervenienten haben beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das angefochtene Urteil beruht in seinen wesentlichen, entscheidungserheblichen Teilen auf Normen des Ostberliner Rechts. Nach § 549 ZPO kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder der Verletzung einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder die dem Bergrecht, dem Gemeinen Recht, dem französischen Recht oder dem Badischen Landrecht einschliesslich seiner Zusätze angehört. Die Revision kann daher nicht rügen, dass die Ostberliner Verordnung vom 20. September 1949, auf die die Bestellung des Treuhänders gegründet war, rechtsunwirksam ist. Denn die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung richtet sich allein nach nicht revisiblem

Recht. Insoweit können nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der erkennende Senat sich bereits in dem in BGHZ 3, 342 veröffentlichten Urteil angeschlossen hat, grundsätzlich auch keine Revisionsrügen aus §§ 139, 286 ZPO erhoben werden. Es kann nur gerügt werden, dass vom Standpunkt der Auslegung aus, die das Berufungsgericht der nicht revisiblen Rechtsnorm gegeben hat, das Verfahrensrecht verletzt ist.

II. Die Revision rügt, soweit von den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts auszugehen ist, die freilich durch ein etwaiges neues Verfahrensergebnis (vgl. unter zu III 2) erschüttert werden können, zu Unrecht einen Verstoß gegen Art 30 EGBGB.

Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts kann es dahinstehen, ob diese Bestimmung schon deswegen nicht angewandt werden kann, weil es, wie das Berufungsgericht angenommen hat, an einer Inlandsbeziehung fehlt. Das Berufungsgericht hat § 5 der Verordnung vom 20. September 1949 für das Revisionsgericht bindend dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung die Einsetzung eines Treuhänders zur Sicherung einer im öffentlichen Interesse liegenden Fortführung eines Betriebes gestattet. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, dass der Treuhänder für das Unternehmen der Klägerin nach dieser Bestimmung wirksam bestellt worden ist. Unter dieser Voraussetzung verstößt aber, da die Klägerin damals als Offene Handelsgesellschaft ihren Sitz und ihr Vermögen in Ost-Berlin hatte, die Bestellung des Treuhänders weder gegen die guten Sitten noch gegen den Zweck eines Gesetzes der Bundesrepublik. Dasselbe gilt für die Veräusserung der Zinkasche durch den Treuhänder. Nach den vom Berufungsgericht bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat der Treuhänder den Betrieb zunächst fortgeführt und in dieser Zeit

im Rahmen seiner Befugnisse die Asche veräußert. Diese Asche war bereits auf Grund einer anderen Verordnung beschlagnahmt gewesen und hätte auch von der Klägerin nur in derselben Weise veräußert werden können. Sie ist in der für Ost-Berlin geltenden Währung zum staatlichen Höchstpreis verkauft worden. Dieser Betrag soll der Klägerin gutgebracht werden. Es handelt sich danach, wenn von den bisherigen (aber angreifbaren siehe zu III 2) Feststellungen ausgegangen wird, um ein Rechtsgeschäft, wie es in ähnlicher Weise in der Zeit nach dem Zusammenbruch auch in Westdeutschland vorgenommen worden ist. Der Umstand, dass bei einer Veräußerung in Westdeutschland ein höherer Erlös erzielt worden wäre, kann allein nicht dazu führen, auf das nach den Gesetzen Ost-Berlins abgewickelte Geschäft Art 30 EGBGB anzuwenden. Insoweit ist unter Zugrundelegung der bisher <sup>getroffenen</sup> (jedoch angreifbaren) Feststellungen ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts nicht erkennbar.

III. 1. Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe es unterlassen, gemäss dem Antrag des Klägers den Untersuchungsausschuss freiheitlicher Juristen darüber zu hören, dass die Einsetzung des Treuhänders gemäss § 5 der Verordnung vom 20. September 1949 grundsätzlich und auch im vorliegenden Falle den Sinn und Zweck gehabt habe, die Enteignung vorzubereiten, wie dies die Praxis in unzähligen Fällen gelehrt habe. Soweit es sich darum handelte, Sinn und Zweck der Verordnung vom 20. September 1949 festzustellen, kam es darauf an, diese Bestimmung rechtlich zu würdigen. Diese Aufgabe oblag grundsätzlich dem Gericht. Ob es dazu die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen wollte, lag im Ermessen des Gerichts.

2. Die Klägerin konnte allerdings beweisen, dass die

Verordnung als solche und insbesondere der äusserlich auf Grund der Verordnung vorgenommene Verwaltungsakt der Einsetzung des Treuhänders einen anderen Zweck hatte, als es nach dem Wortlaut den Anschein hatte. Dazu konnte sie beweisen, dass die Verordnung ständig in bestimmter, eine entschädigungslose und somit unrechtmässige Enteignung bezweckender Weise angewandt wurde. Diesen Beweis hat sie auch führen wollen und sie hat dazu ins einzelne gehende Behauptungen aufgestellt. In ihrem Schriftsatz vom 20. Februar 1951 (siehe Bl 40/43 d.A.) hat sie behauptet, die entschädigungslose Enteignung der Betriebe in Ost-Berlin habe fast allgemein mit der Einrichtung einer Treuhand-schaft begonnen. Es seien dort vor kurzer Zeit an einem Tage 900 Betriebe formularmässig unter Treuhand-schaft gestellt, für alle sei dieselbe Treuhänderin bestellt worden, die die Betriebe langsam habe eingehen lassen. Insgesamt seien 2000 solcher Fälle bekannt geworden. Soweit die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe dieses Vorbringen unberücksichtigt gelassen, ist ihre Rüge begründet. Denn das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, das Vorbringen der Klägerin, die Bestellung des Treuhänders sei nichtig, da sie sich nur zum Schein auf § 5 der Verordnung vom 20. September 1949 gestützt, in Wahrheit aber bezweckt habe, auf dem Umweg über die Verfügung des Treuhänders eine entschädigungslose Enteignung durchzuführen, sei rechtlich erheblich. Das Berufungsgericht ist der Rechtsansicht, dass eine solche entschädigungslose Enteignung auch nach dem Ostberliner Recht nicht zulässig ist und dass, wenn die Behauptung der Klägerin zutreffen würde, nach diesem Recht auch die Verfügung des Treuhänders über das Vermögen der Klägerin nichtig wäre. Diese Auslegung, die das Berufungsgericht dem Ostberliner Recht gegeben hat, ist für das Revisionsgericht bindend. Zur Stützung der danach rechtlich erheblichen Behauptung der Klägerin hat, neben anderen vom Berufungs-

gericht bereits ohne Rechtsverstoss als verdächtig bezeichneten Vorgängen, diese die eben angeführten weiteren Tatsachenbehauptungen angeführt, so dass das Berufungsgericht gemäss § 286 ZPO genötigt war, sich mit diesen Behauptungen, die für die vom Berufungsgericht bisher vermisste Beweisführung möglicherweise ausschlaggebend werden können, auseinanderzusetzen. Da die Urteilsgründe auch nicht aus ihrem Zusammenhang erkennen lassen, dass das Berufungsgericht diese Behauptungen der Klägerin gewürdigt hat, muss das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Im Rahmen der erneut vorzunehmenden Würdigung wird das Berufungsgericht wiederum zu prüfen haben, ob die von der Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 25. April 1952 (Bl 181 ff) und vom 20. Oktober 1952 (Bl 237) aufgestellten Behauptungen, für die sie durch Benennung der Zeugen Dr. Seifert und Dr. Müller Beweis angetreten hat, entscheidungserheblich sind und ob und gegebenenfalls welche Schlüsse aus der bisher nicht geklärten Darstellung der Klägerin auf Seite 10 ihrer Berufungsbegründung (Bl 181 R d.A) gezogen werden könnten, dass das Betriebskonto des aufgelösten Betriebs, der 90 Jahre bestanden haben soll, ein Schuldkonto von 52 000,-- DM aufweise, falls diese Angaben sich bestätigen sollten. Die Klägerin wird ihrerseits Gelegenheit haben, den Inhalt des von ihr im Revisionsrechtszug erwähnten Kündigungsschreibens des Treuhänders vom 20. Dezember 1950 an den Zeugen Teichmann vorzutragen. Auch zu ihm wird das Berufungsgericht sodann Stellung zu nehmen haben.

Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung feststellen, dass die Bestellung des Treuhänders

nichtig wäre, dann wäre zu prüfen, ob die DAHA das Eigentum an der Zinkasche kraft guten Glaubens erworben hat. Voraussetzung für die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs ist, dass zwischen der DAHA und dem Treuhänder überhaupt ein auf die Veräusserung des Eigentums zielendes Rechtsgeschäft geschlossen worden ist. An einem solchen würde es fehlen, wenn der Treuhänder und die DAHA in Wirklichkeit dieselbe Rechtspersönlichkeit sein sollten. Ob diese in der Revisionsinstanz geäußerte Ansicht zutrifft, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben.

Ein gutgläubiger Erwerb ist auch dann nicht möglich, wenn die Zinkasche der Klägerin abhanden gekommen wäre. Dabei ist zu beachten, dass die von dem Treuhänder in Besitz genommene Asche nicht schon deswegen abhanden gekommen wäre, weil die Einsetzung des Treuhänders auf einem nichtigen Verwaltungsakt beruhte. Auch in diesem Fall wäre die Asche nicht abhanden gekommen, wenn die Vertreter der Klägerin dem Treuhänder den Besitz eingeräumt oder die Inbesitznahme durch den Treuhänder geduldet haben sollten. Ein Abhandenkommen könnte nur angenommen werden, wenn der Besitz ihnen ohne ihren Willen verlorengegangen wäre, wenn sie den Besitz durch unwiderstehliche physische Gewalt oder einen gleichen seelischen Zwang verloren hätten (BGHZ 4, 10 34 ff; Urteil vom 11. Juni 1953 IV ZR 181, '52 NJW 1953, 1506 f und BGB RGRK 10. Aufl § 935 Anm 4).

Sollte sich ergeben, dass die DAHA das Eigentum an der Zinkasche auch nicht kraft guten Glaubens erworben hat, dann würden dem Herausgabeverlangen der Klägerin kaum Einreden nach § 986 BGB entgegengesetzt werden können, mögen sie aus einem Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht hergeleitet werden. Denn die Beklagte hat sich in dem Vergleich vom 7. März 1951 unter Nr 4 der Klägerin

gegenüber verpflichtet, dieser das "Metall" herauszugeben, sobald sie durch rechtskräftiges Urteil ihr Eigentumsrecht und die Befriedigung der Stelle nachgewiesen hat, die die Verarbeitungskosten ausgelegt hat. Diese Vereinbarung dürfte dahin auszulegen sein, dass die Beklagte damit auf alle anderen Einreden gegenüber dem Eigentumsherausgabeanspruch der Klägerin verzichtet hat, so dass diese die Herausgabe nur verweigern kann, solange die Klägerin die von ihr in dem Vergleich übernommenen Pflichten nicht erfüllt hat.

Schmidt      Ascher      Johannsen      Kregel      Scheffler